

109-11-131

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
POLIČAJSKÝ ODBOR

Doslo
Č. 109-11131
Přílohy 56 listů Gr

59 listů

list č. 12-1 navíc

5.11.2009 Jucil

Krab. 160.

ST. S.

XI. D - / 39 - 41

Durchlaßschein Nr. Gs 2412

1

Der — Die Gerta POSNER — KRAUS
(Vorname, Familienname, Beruf)

Prag

(Ständiger Wohnort, Straße, Hausnummer)

ist berechtigt, unter Vorlage des Passes — ~~Paßersatzes~~ —
Kinderausweises — ~~der Kennkarte~~ — ~~des amtlichen Sichtbild-~~
~~ausweises~~ — 1) 2) 3)

Nr. 423

ausgestellt von Landrat Hoheneibe

in der Zeit vom 24.7 1940 bis zum 20.10 1940

einmal¹⁾ und zurück¹⁾ — wiederholt¹⁾ — die Grenze des Pro-
tektorats Böhmen und Mähren an den amtlich zugelassenen
Übergangsstellen zu überschreiten.



Prag, den 24.7.1940

Der Oberlandrat
Durchlaßscheinstelle.
(Dienststelle)

(Unterschrift)

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Ein amtlicher Sichtbildausweis genügt — gemäß besonderer Anordnung — nur bei Beamten und Angestellten im Dienste des Reichs und der Länder usw.
- 3) Bei Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren ist anstatt eines Passes auch die sog. „Bürgerlegitimation“ zugelassen.

annenerl am 13/3549 II D

da

Zollamt Gmünd Kbf.
Aus: 21. SEP. 1940

ZOLLAMT
27 JUN 40
f. my. bi

ZOLLAMT
27 JUN 40

Gendarmerie
Passkontrolle
Abf. Odj. 12 VII 40

Četnická
pasová kontrola
MERZDORF | MARTINICE

Gendarmerie
Passkontrolle

Četnická
pasová kontrola

29. VIII

MERZDORF | MARTINICE

ZOLLAMT BIEF
12 AUG 40
PELSDORF

Gendarmeriegrenzkontrollstation
Četnická pohran. kontrolní stanice
Suchbatal. a. d. S. - Suchbatal. n./Luž.
IX. 1940
Abf. Odj.

ZOLLAMT
22 SEP. 1940

Gendarmerie
Passkontrolle
Četnická
pasová kontrola
Einf. Pfj. 3 IX 40
MERZDORF | MARTINICE

ZOLLAMT BIEF
22 SEP 40
PELSDORF

Gendarmerie
Passkontrolle
Četnická
pasová kontrola
Abf. Odj. 22 IX. 40
MERZDORF | MARTINICE

ZOLLAMT BIEF
21 SEP. 40
PELSDORF

Gendarmeriegrenzkontrollstation
Četnická pohran. kontrolní stanice
Suchbatal. a. d. S. - Suchbatal. n./Luž.
21. IX. 1940
Abf. Odj. 21. IX. 1940
Ankunft
Příjezd
CMD

Nr. 71

ellt von Gesand

seit vom 13. 11. 19

~~an~~ — wieder

Durchlaßschein Nr. 1246/R

5
4

Ehefrau

~~Der~~ Die Karola Frank
(Vorname, Familienname, Beruf)

Prag

(ständiger Wohnort, Straße, Hausnummer)

ist berechtigt, unter Vorlage des Passes — ~~Passes~~ ~~Kinderausweises~~ ~~der Identitätskarte~~ ~~des amtlichen Lichtbildausweises~~ — ^{1) 2) 3)}

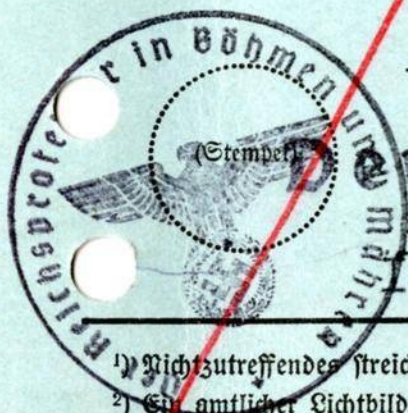
Nr. R 292/41

ausgestellt von Oberlandrat in Prag

in der Zeit vom 12.2.1941 bis zum 11.8.1941

~~einmal und zurück~~ — wiederholt ¹⁾ — die Grenze des Protektorats Böhmen und Mähren an den amtlich zugelassenen Übergangsstellen zu überschreiten.

Prag, den 12.2.1941



Reichsprotektor
(Dienststelle)
in Böhmen und Mähren
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Ein amtlicher Lichtbildausweis genügt — gemäß besonderer Anordnung — nur bei Beamten und Angestellten im Dienste des Reichs und der Länder usw.

³⁾ Bei Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren ist anstatt eines Passes auch die sog. „Bürgerlegitimation“ zugelassen.

Ja

Vielleicht kann ich Dir schnell und ohne Zeitdiebstahl
in Prag guten Tag sagen.

Herzlichen Gruss und Heil Hitler!

Miri
Frankfurter



28642

Frankfurt
Prag
Frankfurt
Frankfurt
Frankfurt
Frankfurt

[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

IX

1941

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Der Vertreter des Auswärtigen Amtes
Nr. 3171/41 D.R. 5 Nr. 2

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren
in Prag

Prag IV, den

Czernin-Palais

Fernsprechanchlüsse: Prag 60141, 31945, 60951, 64456

9

Sehr geehrter Herr G i e s !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom
13. d. M. und teile Ihnen mit, daß ich den Herrn Ober-
Landrat - Paßstelle - mit der Angelegenheit: Ausreise-
Sichtvermerk für den Dentisten Karl Schöner und Frau
befaßt und um eine günstige Erledigung des Ansuchens
gebeten habe.

Heil Hitler!

Ihr



J. Tomany



3882

Herrn

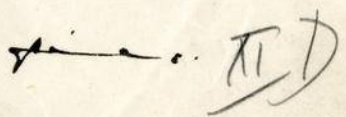
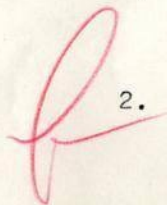
Oberregierungsrat G i e s ,
Prag IV.,
Czernin-Palais.

Prag, den 5. Mai 1941.

1. Vermerk:

Die einschlägige Angelegenheit ist erledigt.

2. Z.d.A.



10
Tep. Khon

Kassebael

Königsberg

From Anna Luise Blanche
geb. Fetz 25.4 - 24.7.41
Brux

1753 Land Pol. Pres Brux

2374

II D

A b s c h r i f t .

Reichssicherheitshauptamt
II B 2 (neu) Nr. 1200/41-453-34-

Berlin, den 22. April 1941

S c h n e l l b r i e f !

An

die Staatspolizei(leit)stellen

Nachrichtlich

den Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführern
(außer Oslo und Den Haag)

den Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD,

den Grenzinspektoren I, II und III

Höherer $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer in Böhmen und Mähren.			
Eingang am: 30. IV. 1941			
Anlg.: 2			
Führer	Stabsf.	abt.	Bearb.

Betrifft: Paßtechnische Regelung des Verkehrs zwischen dem Altreich und den besetzten ehemals österreichischen Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains.

Anbei wird ein Runderlaß an die Kreispolizeibehörden (für das Protektorat Böhmen und Mähren: an die Oberlandräte) zur Kenntnis übersandt.

Unter Bezugnahme auf III Nr. 2 Abs. 2 des Rund-
erlasses ersuche ich, dafür zu sorgen, daß die von den
Kreispolizeibehörden (Oberlandräten) gehaltenen Rück-
fragen bezüglich der Einwandfreiheit der Durchlaß-
scheinsbewerber - insbesondere, wenn es sich um Reisen
aus gesamtwirtschaftlichen Gründen handelt - jeweils
mit der größtmöglichen Beschleunigung erledigt werden.

Ich ersuche im übrigen die Staatspolizeibehörden
in Graz und Klagenfurt, die an der Grenze zwischen
dem Altreich und den besetzten ehemals österreichi-
schen Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains
mit der Paßnachschauf und Grenzüberwachung betrauten
Dienststellen umgehend mit folgenden Weisungen, die
die Regelung des Runderlasses an die Kreispolizei be-
hörden in gewissen Richtungen vervollständigen, zu
versehen:

XTD

"I."

"I.

treten und Verlassen der besetzten ehemals öster-
Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains
weiteres nur in beschränktem Umfange zugelassen.

Das Übe
den besetzte
steiermark,
Richtungen r
1.) Personen
grünen E
das im E
Im

e zwischen dem Altrei
ischen Gebieten der U
ist vom 1. Mai 1941 a
gestattet:

Erlaubnis in Form de
vorgeschriebenem Must
nete Ausweispapier v
edog.

13. März 1941.

13. M. 1941

An Herrn
Attaché Forner,
P r a g III,

Thungasse 16.

Sehr geehrter Herr Forner!

Wie ich bereits fernmündlich mitteilte, werden Haupt-
schriftleiter Heiss und Frau Heiss sowie die Direkto-
ren Cronenberg und Gottwald zu Beginn der kommenden
Woche zur Erledigung von Angelegenheiten, die mit der
Arbeit des Volk und Reich Verlags in Prag im Zusammen-
hang stehen, in die Slowakei bzw. nach Ungarn fahren.
Ich gebe hiervon auch auf diesem Wege Kenntnis und
darf Sie bitten, bei der Erteilung der Ausreisege-
nehmigungen usw. Ihre freundliche Unterstützung zur
Verfügung zu stellen.

H e i l H i t l e r !

Ihr

h.
Oberregierungsrat.

2. Z,d.A.

XI D

17

Prag, den 10. März 1941.

Chirifzug. 1315
10.3.41.
Pr.

1. Telegramm .

An den
Volk und Reich Verlag,
z.Hd.v. 4-Obersturmbannführer Hauptschriftleiter Heiss,
Berlin W 9,

Potsdamerstrasse 18.

Im Auftrag des Höheren 4- und Polizeiführers Staatssekretär K.H. Frank wird hiermit bestätigt, dass Pg. Gottwald zur Erledigung von volkstumpolitisch wichtigen Aufträgen Budapest und Pressburg aufsuchen soll. Pg. Gottwald ist berechtigt, dieses Telegramm bei den für die Ausstellung des Passes und der Visen zuständigen reichsdeutschen Stellen zur Vorlage zu bringen.

Gez. Gies,
4-Obersturmbannführer.

10.3.41.

2. Z. d. A.

XI D

Dauer von drei Monaten - beantragt. R.
8.1900 in Karlsbad geboren. Da unläng
Reichsprotectors schon ein Durchlassc
ausgestellt worden ist, habe ich davo
men, die noch fehlenden Angaben beizu



abgegeben am 11/1. 9

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

I 2 c - 6405

Prag, den 17. Dezember 1940.

23

E i l t !

An

die Abteilungen I bis IV
sämtliche Gruppen
Den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten
den Herrn Oberfinanzpräsidenten
die Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector

nachrichtlich

an

das Büro des Herrn Reichsprotectors
das Büro des Herrn Staatssekretärs
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

Betr.: Ausstellung von Durchlaßscheinen.

Mit dem verstärkten Reiseverkehr anlässlich der Festtage und des Neujahrstages wird auch die Durchlaßschein-
stelle weit über den normalen Betrieb hinaus in Anspruch ge-
nommen werden. Die flotte, auch im Interesse der Behörden-
angehörigen liegende, Abwicklung auf dieser Stelle wird je-
doch erheblich gestört, wenn jeder Antragsteller persönlich
zur Durchlaßscheinstelle kommt und hier -oft längere Zeit-
vorspricht.

Ich bitte daher die Herren Gruppenleiter dafür
zu sorgen, daß rechtzeitig, nicht erst "in letzter Minute"
alle Anträge in normalem Geschäftsgang durch den Amtsboten
der betreffenden Gruppe hier vorgelegt und die ausgestellten
Scheine abgeholt werden. Die Durchlaßscheinstelle ist, wie
bereits wiederholt mitgeteilt, nur zwischen 9-12 Uhr für die-
sen Verkehr geöffnet. Ausserhalb dieser Zeit ist sie auch
für sogenannte "besonders dringende Fälle" gesperrt. Mit
Rücksicht auf die übrigen Aufgaben, die den Bediensteten der
Durchlaßscheinstelle obliegen, bitte ich dringend, diese
Maßnahme zu beachten.

Im Auftrag:
gez. Dr. M a k r y
Beglaubigt:

St. G. XI 8

Martian
Registrator

7. Dezember 1940. 24

st.S. 623/40.

XII. 1940

Kanzlei setze auf Bogen Höherer W- und Polizeiführer:

B e s c h e i n i g u n g .

Der Inhaber dieser Bescheinigung, W-Hauptsturmführer R u p p e l, Kommando der Waffen-W, führt Kuriergepäck mit. Die Grenzpolizeistellen werden gebeten, Hauptsturmführer Ruppel auf der Fahrt Prag - Berlin, die am 8. oder am 9. d. Mts. angetreten wird, ungehindert passieren und ihm jede Unterstützung zuteil werden zu lassen.

58888

(L.S.)

W-Gruppenführer.

2. Z.d.A.

XI 1

Lauenstein, 10/11. 1940.

25

13. XI. 1940

Lieber Karl!

Sei mir nicht böse, daß ich trotz Deines deutlichen Hinweises am Telefon wegen eines Mißverständnisses an Deine Kanzlei, sondern an mich sehr dringlich und ich möchte es irgendwie verzögert. Ich werde dich als nehmen, sondern schreibe dir alle extra und bitte dich mich, dies zu sofort weiterzugeben. Es ist voraussichtlich der letzte Durchschreiben, den ich brauche. (Nach Egen & schicken, wie sonst.)

es
ist x abgeg.
müß
t
ung
Plm.

Ich hoffe es geht dir weiter gut. Ich bin ein Augenblick seit 3 Wochen in Thüringen, an einem sehr kuriosen Ort, einem Institut für heilungsbedürftige Kinder, ich bin aber nicht als Pflanzling hier! Aber 2 Töchter des Admiral Komaris, der hi doch auch eine x schöne F

! hat!
heimdaten
! hat!

Bitte gib den Fettel, gleich weiter und sei meines herr

Viele herzliche

Mimi Baumgarten

P. Y.

Bitte auf drei Höchstzulassungsdauer ausstellen!

1) Bemerkung: Einverständnisse mit
de Seite hinzugefügt
Gesamt

St. G. 1/1 f

2/3. 6. 6.

13/11.40


Tetschen 9. Nov. 40
Schweykaldstr. 8

26

Lieber Karl Herrmann,

Der Tag für meine Troopfahrt
mücht immer näher und ich
bitte dich so freundlich zu sein
u. zu veranlassen, daß mir ein
Durchlagechein — wenn möglich
zu wiederholter Gültigkeit in
Trotzkowitz zu gestellt wird. —
Gerade datum liegt ich meinem
letzten Durchlagechein bei. —

Ich hoffe dich auch bald auf, freue
mich auf ein baldiges Wieder-
sehen und sende viele Grüße
von Fritz u. mir an dich Beck.


Tetschen
Schweykaldstr.

Professor Ferdinand Staeger
München 23 · Leopoldstraße 4
Fernruf 32324

München, am 6./II. 40

L

Sehr verehrter Herr Staatssekretär!

Ihre Volksbewegungswarte Faltersleben haben
ich einen Beitrag überliefert von mir so als 100 m.
zu überlief. Mein Entwurf ist bereits ge-
messen. Er stellt eine Volksfest in der
Tglauer Tagung dar. Ich soll mir so-
fort aus der Veröffentlichung der Produkt ge-
hen. Sagen benötigen ich einige einige
Tglauer Volksblätter.

Leinwand hat für mich wichtige Volksblätter
inklusive Produkt, ist kein wichtig
lich. Ich erlaube am 12. d. M. ist in Tglau
das Theatergebäude. Ich erfahre aus, das
das am 12. d. M. zu Produkt. Zu
dem Jubiläum festen bin ich eingeladen.
Dann ist es möglich sein, weil, möge
also am 12. / II. in Tglau sein. Ich musste un-
terling am 7. früh für abreisen. Sagen aber
benötigen ich ein Produkt in der
Produkt. Man sagt mir, das ich in dieser
Produkt am sprechen Sitz bei Tglau,

St. S. 114

Professor Ferdinand Staeger

München 23 · Leopoldstraße 4

Fernruf 3 23 24

2.

28

sehr wertvoller Guss Metallfabrikation, wobei
Ihre Werkstatt zu vollenden müßte.
Ich ersuche mich deshalb ein schriftliches und
sorgfältiges Litter, mich diese Ein- und einen
wichtig Einverständnis zu erlangen, zeitlich und
zeitlich zu kommen zu lassen. Sollte sich der
Königzeit Zeit machen, wichtig und für mich mög-
lich sein, so bitte ich sorgfältig eine entsprechende
Bestätigung.

10. August 1940.

St.S. 470/135/40

12. VIII, 1940

Gruppenführer Heydrich,
Berlin SW 11,
Prinz Albrecht Str. 8.

Lieber Heydrich !

Für das dort. Schreiben vom 22.7.1940 - Zeichen
S I A (b) 590/40-453-22, betreffend passtechnische
Regelung des Verkehrs mit dem Protektorat Böhmen
und Mähren, danke ich verbindlich.

SD-Leitabschnitt Prag		Fin.
37998	13. AUG. 1940	
Bearbeiter:	Aktenseichen:	
L	H	

Heil Hitler!
Ihr

[Handwritten signature]

20-13 VIII 1940

2.) G.R. mit 3 Anlagen
Obersturmbannführer Böhme,
Prag,
zur Kenntnis übersandt.

3.) Alsdann z.d.A.

[Handwritten signature]

halk
stat
führ
Verl
mals
ange
setz
stet

M a u r e r

Beglaubig

G. Schubert

Kanzleiangest

.1. $\frac{11}{1} \frac{0}{0} 9.$

37a

Tgb. I - Nr.

An das

Büro 3

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Der SD-Führer und Befehlshaber der
Sicherheitspolizei

B.Nr. I - 3081/40 - B.d.S. -

Prag, den 9.I.1940.



An
alle Herren Oberlandräte
nachrichtlich

dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- Gruppe Mähren -

Betrifft: Paßtechnische Regelung des Verkehrs
a) mit dem Protektorat Böhmen und Mähren,
b) mit den in das Reichsgebiet eingegliederten " Ostgebieten "
c) mit den besetzten polnischen Gebieten.

Anbei geht Ihnen Abdruck des Erlasses des Reichsführers #- und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 4.I.1940 an die Kreispolizeibehörden über die ab 11. Jänner 1940 geltende paßtechnische Regelung des Verkehrs mit dem Protektorat Böhmen und Mähren, den Ostgebieten und dem Gouvernement Polen zur gefälligen Beachtung und Kenntnisnahme zu.

Hinsichtlich der Ausstellung von Durchlaß- und Passierscheinen im Protektorate bemerke ich noch folgendes:

Der Erlaß an die Kreispolizeibehörden und die ihm angeschlossene Übersicht bilden auch die Grundlage für die Ausstellung der Durchlaß- und Passierscheine durch die Oberlandräte. Sie sind sinngemäss und unter Anpassung an die besonderen


III E
131-40

38a
Verhältnisse des Protektorates anzuwenden. Ab 11.I. 1940 sind im Protektorate die Oberlandräte die alleinigen Stellen, die Durchlaßscheine bzw. Passierscheine auszustellen haben. Ausgenommen hievon ist lediglich die Behörde des Reichsprotectors für die Ausstellung von Durchlaßscheinen für bestimmte Fälle. Es geht daher auch die Ausstellung von Durchlaßscheinen an Ausländer und Staatenlose, die bisher den Staatspolizeistellen Prag und Brünn vorbehalten war, an die Oberlandräte über. Ich bitte aber nach wie vor, Durchlaßscheine und Passierscheine an Ausländer und Staatenlose erst nach Überprüfung des Bewerbers durch die zuständige Staatspolizeistelle auszufolgen.

Durchlaß- und Passierscheine an Juden sind - , soweit überhaupt eine Beteiligung derselben nach dem Erlasse des Reichsführers #- zulässig ist - , nur im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag XVIII, Artilleriestr. 11 zu gewähren.

Eine Ausstellung von Durchlaßscheinen in anderen als in der Übersicht aufgezählten Fällen ist nicht statthaft. Gegenüber Reichsangehörigen und Volksdeutschen, die im Protektorate Böhmen und Mähren wohnhaft sind, ist aber darüber hinaus ein grosszügiger Maßstab anzuwenden, sofern die Bewerber einwandfrei sind. Die nach der bisherigen Praxis üblichen und in den einzelnen Sonderanweisungen als notwendig und berechtigt befundenen Ausreisegründe können gegenüber dieser Volksgruppe auch weiterhin als hinreichende Grundlage für die Ausstellung von Durchlaßscheinen in das übrige Reichsgebiet

28512



(mit Ausnahme der Ostgebiete) angesehen werden. 39

Nach den Bestimmungen des II. und III. Abschnittes des Erlasses des Reichsführers #- und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 4.I.1940 sind die Oberlandräte nunmehr auch für die Ausstellung von Passierscheinen für die Ostgebiete und das Gouvernement, die bisher von den militärischen Dienststellen ausgegeben worden sind, zuständig. Ich bitte hier besondere Zurückhaltung zu üben und die Bestimmungen des Erlasses genauestens einzuhalten.

Zu den einzelnen Punkten der Übersicht führe ich noch folgendes an:

Abschnitt I, B 2 b .

Für Protektoratsangehörige ist als Ausweispapier für die Ausstellung von Durchlaßscheinen und Passierscheinen nunmehr auch die Bürgerlegitimation zugelassen. Den ehemaligen tschechoslowakischen Reisepässen kommt daher immer weniger Bedeutung zu, da sie im Innerdeutschen-Verkehr durch die Bürgerlegitimation ersetzt werden können , im Auslandsverkehr aber durch den deutschen Protektoratspaß ersetzt werden müssen. Ich beabsichtige daher das ~~Vielerlei~~ der tschechoslowakischen Reisepässe und der tschechischen Übergangspässe bis längstens 1.IV.1940 als Ausweispapier vollständig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch wird ein vollständig ausser der Kontrolle des Reiches und nach der Umbruchszeit vielfach gefälschtes oder gesetzwidrig im Umlauf gebrachtes Ausweispapier zum Verschwinden gebracht ohne daß den deutschen Behörden hiedurch eine Mehrbelastung entstünde. Weiters wird dies auch die Kontrolle an der Grenze erleichtern. Sollten ./.

39a
gegen diese Maßnahmen irgend welche Bedenken bestehen, so bitte ich mir dieselben bis längstens 1. Feber 1940 mitzuteilen.

B 3 c.

Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Ausreise aus wirtschaftlichen Gründen ist im Protektorat Böhmen und Mähren den Oberlandrat selbst überlassen.

B 3 d.

Bei der Ausreise von Beamten und Angestellten ect. ist der Veranlassung oder Zustimmung des zuständigen Reichsministeriums, die Veranlassung oder Zustimmung der Behörde des Reichsprotectors gleichzustellen.

B 3 f.

Die mit meinem Erlaß vom 22.11.39 Zl. I - 3733/39 - B.d.S. - über Hörer und Lehrer der tschechischen Hochschulen verhängte Ausreisesperre bleibt aufrecht.

B 9.

Die Liste über die ausgestellten Durchlaßscheine ist auch von den Oberlandräten zu führen. Da ein fortlaufendes Verzeichnis, auch wenn es alphabetisch geordnet geführt wird, in Bälde unübersichtlich wird, empfehle ich die Anlegung von Karteikarten. Um aber dennoch einen ständigen Überblick über die allmonatlich ausgegebenen Durchlaßscheine zu erlangen, sind die Durchlaßscheine mit fortlaufenden Nummern beginnend ^{mit} usw. zu versehen. Zur Vermeidung mehrstelliger Zahlen ist der Nummer des Durchlaßscheines im Monat Jänner ein A, im Monat Feber ein B im Monat März ein C usw.

vorzusetzen. Die Nummer des Durchlaßscheines wird daher beispielsweise im Monat Feber lauten B 29, B 30, usw.

Ich mache gleich hier aufmerksam, daß für Passierscheine in die Ostgebiete und in das Gouvernement getrennte Verzeichnisse anzulegen sind. Da die Anzahl dieser Passierscheine wesentlich geringer sein wird, empfehle ich fortlaufende Nummern beginnend ^{mit} usw. (ohne Zusatz eines Buchstaben des Alphabetes) bis zum Ende des Jahres 1940.

C 2.

Die im Protektorat Böhmen und Mähren bisher üblichen blauen Durchlaßscheine bleiben ~~bisher~~ ^{wie} ~~bisher~~. Ich werde den einzelnen Oberlandräten in der nächsten Zeit je 3.000 Stück zugehen lassen. Der weitere Bedarf ist mir stets rechtzeitig bekanntzugeben. Die im Erlasse des Reichsführers angekündigten Passierscheine werde ich sofort nach Einlangen abfertigen.

Vollständigkeitshalber lege ich auch Abschrift des Erlasses des Reichsführers # und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern an meine Dienststelle bei.

L.A.

Gez.: Dr. S t a h l e c k e r
#-Oberführer.

Begl.:

Kanzleiangestellte,



40a

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei

Prag, den 9.I.1940.

B.Nr. I - 3081/40 -B.d.S.

Dem

Büro des Herrn Staatssekretärs
#-Gruppenführer K.H. Frank

in Prag
-----,

zur gefl. Kenntnis.

A.A.

Gez.: Dr. Stahlecker
#-Oberführer.

Begl.



Kanzleiangestellte

Riedel

28610



A b s c h r i f t .

Der Reichsführer #- und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Berlin SW 11, den 4.I.1940.

S I V 6 - 25/40 - 485 -

SCHNELLBRIEF

F r i s t s a c h e

An

den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Böhmen und Mähren,

zu Händen von #-Oberführer Dr. Stahlecker
- oder Vertreter -

in P r a g .

Betrifft: Paßtechnische Regelung des Verkehrs
a) mit dem Protektorat Böhmen und Mähren,
b) mit den in das Reichsgebiet eingegliederten " Ostgebieten "
c) mit den besetzten polnischen Gebieten.

Bezug: Mit Bezug auf meinen Schnellbrief vom
30. November 1939 - S I V 6 - 7041/39 - 485 -
und auf das Ergebnis der am 7. Dezember 1939
im Reichssicherheitshauptamt abgehaltenen
kommissarischen Besprechung.

Anbei übersende ich einen Runderlaß
an die Kreispolizeibehörden zur Kenntnis.

Unter Beifügung von 50 Überdrucken
dieses Erlasses ersuche ich, die Oberlandräte umge-
hend entsprechend zu unterrichten und sie insbesonde-
re auf die neuen Bestimmungen über die Ausstellung von
Passierscheinen für den Verkehr mit den " Ostgebieten "
und den besetzten polnischen Gebieten hinzuweisen.

Als erster Bedarf an Vordrucken für
Passierscheine werden der dortigen Dienststelle 1900
Stück - zu je 100 gebündelt zur Weiterleitung an die

./.

41a

Oberlandräte von der Reichsdruckerei zugehen. Der weitere Bedarf an Vordrucken ist von der dortigen Dienststelle unmittelbar bei der Reichsdruckerei anzufordern.

Die Vordrucke sind von dort aus zu bezahlen.

Die Staatspolizeistellen in Prag und Brünn erhalten von hier aus Abdruck des obenerwähnten Runderlasses.

Im Auftrage:
gez. Dr. Best.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Kriegel
Kanzleiangeestellte.



28609



Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

alle Kreispolizeibehörden
im Großdeutschen Reich (ausschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren, jedoch einschließlich der in das Reichsgebiet eingegliederten "Ostgebiete").

Betrifft: Paßtechnische Regelung des Verkehrs

- a) mit dem Protektorat Böhmen und Mähren,
- b) mit den in das Reichsgebiet eingegliederten "Ostgebieten",
- c) mit den besetzten polnischen Gebieten.

Die Ausstellung der für den Verkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren erforderlichen Durchlaßscheine erfolgte bisher im Reichsgebiet grundsätzlich durch die Staatspolizei(leit)stellen.

Die für den Verkehr mit den in das Reichsgebiet eingegliederten Ostgebieten und mit den besetzten polnischen Gebieten während der militärischen Besetzung eingeführten Passierscheine werden z.Zt. noch von den militärischen Passierscheinstellen ausgestellt.

Vom 11. Januar 1940 ab wird die Ausstellung der Durchlaßscheine und Passierscheine hiermit auf die Kreispolizeibehörden übertragen. Die anliegende "Übersicht" ergibt u.a., in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Kreispolizeibehörden berufen sind, Durchlaßscheine und Passierscheine auszustellen.

Die Staatspolizei(leit)stellen werden die bei ihnen bis zum 10. Januar 1940 einschließlich eingehenden Anträge auf Ausstellung von Durchlaßscheinen noch in eigener

42a

gener Zuständigkeit erledigen. Das gleiche gilt für die militärischen Passierscheinstellen hinsichtlich der Passierscheine.

Aus besonderen Gründen muß auf eine geregelte Steuerung des Verkehrs mit den drei hier in Rede stehenden Gebieten ausschlaggebender Wert gelegt werden. Voraussichtlich erscheint demnächst eine Verordnung, wonach Personen, die die Grenzen der betreffenden Gebiete unbefugt überschreiten, unter hohe Strafen gestellt werden.

Die Kreispolizeibehörden sind daher gehalten, die in der "Übersicht" enthaltenen Bestimmungen genauestens zu beachten. Die mit der Ausstellung der Durchlaßscheine und der Passierscheine beauftragten Beamten haben sich unverzüglich mit dem Inhalt der Übersicht weitgehend vertraut zu machen.

Als erster Bedarf werden den Kreispolizeibehörden von den hierfür besonders bestimmten Beschaffungsstellen je 100 Stück Vordrucke für Durchlaßscheine und Passierscheine zugehen. Der künftige Bedarf an Durchlaßscheinen und Passierscheinen ist jeweils bei der Beschaffungsstelle anzufordern, die die ersten Vordrucke übersandt hat. Für die Kreispolizeibehörden in den Ostgebieten wird bemerkt, daß Beschaffungsstellen sind

- im Reichsgau Danzig-Westpreußen
die Regierungspräsidenten in Danzig,
Bromberg und Marienwerder,
- im Reichsgau Posen
die Regierungspräsidenten in
Posen, Hohensalza und Kalisch.

Im Auftrage:
gez. Dr. Best



Beglaubigt:
Kuwarz
erw.-Sekretär

Bg

28603



46a

Nr.;

ausgestellt von

in der Zeit vom19.... bis zum 19 ...
einmal¹⁾ und zurück¹⁾ -wiederholt¹⁾ - die Grenze
des Protektorats Böhmen und Mähren an den amtlich
zugelassenen Übergangsstellen zu überschreiten.

(Dienst-
stempel)

....., den19 ...

(Dienststelle)

(Unterschrift)

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen.
 - 2) Ein amtlicher Lichtbildausweis genügt-gemäß beson-
derer Anordnung - nur bei Beamten und Angestellten
in Diensten des Reichs und der Länder usw.

angehörigen und im Fa
inzelfalles es notwen
zu sechs Monaten. Von
ußscheins zu wiederhol
risten ist, daß in de
rie- und Handelskamme
elle in der von ihr s



genden Bescheinigung die Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme ausdrücklich bestätigt.

7. Die Durchlaßscheine sind gebührenfrei auszustellen.
8. Eine Verlängerung von Durchlaßscheinen kommt nicht in Frage. Erforderlichenfalls ist ein neuer Durchlaßschein auszustellen.
9. Über die ausgestellten Durchlaßscheine sind von den Kreispolizeibehörden besondere Listen zu führen, die enthalten müssen:
 - Nummer des Durchlaßscheins;
 - Vornamen, Zuname, Beruf, Wohnort und Wohnung des Inhabers des Durchlaßscheins;
 - die Bezeichnung des Ausweispapiers, das vorgelegen hat,
 - die Geltungsdauer des Durchlaßscheins und den Tag seiner Ausstellung;

D. Ausstellung von Durchlaßscheinen durch das Auswärtige Amt und die deutschen Vertretungen im Ausland.

1. Vom Auswärtigen Amt (Paßstelle) werden Durchlaßscheine an Personen ausgestellt, die den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Deutschland angehören.
2. Die deutschen Vertretungen im Ausland können Durchlaßscheine ausstellen an einwandfreie Personen, die
- a) nachweislich im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und dorthin zurückkehren wollen;
 - b) nachweislich wegen des Todes oder schwerer Erkrankung naher Verwandter im Protektorat Böhmen und Mähren dorthin zu reisen beabsichtigen (wegen des Begriffs "naher Verwandter" vgl. oben unter B Nr. 3 b Abs. 2);
 - c) in solchen Fällen, in denen durch die Versagung des Durchlaßscheins wichtige deutsche Belange politischer oder wirtschaftlicher Art gefährdet würden.

Den Vertretungen bleibt es in den Fällen zu c) überlassen, sich im einzelnen die erforderlichen Unterlagen selbst zu beschaffen, also z.B. bei Reisen aus wirtschaftlichen Gründen die etwa an dem Sitz der Vertretung vorhandene deutsche Handelskammer zu hören.

Für Besuchsreisen (abgesehen von den Fällen unter b) und für Vergnügungs-, Kur- und Erholungsreisen in das Protektorat sind Durchlaßscheine bis auf weiteres nicht auszustellen.

E. Ausstellung von Durchlaßscheinen durch militärische Dienststellen.

Das Oberkommando des Heeres und die Wehrkreiskommandos IV, VIII, XIII und XVII stellen Durchlaßscheine nur an solche Personen aus, die unmittelbar für militärische Bedürfnisse im Protektorat eingesetzt werden sollen.

II. Grenzübertritt ohne Grenzübertrittspapiere und ohne Durchlaßschein.

A. Allgemeines.

Für den Übertritt über die Grenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet bedür-

fen



- fen keiner Grenzübertrittspapiere und keines Durchlaßscheins:
- a) Angehörige der Wehrmacht in Uniform und mit Truppenausweis oder Soldbuch oder, soweit diese Personen in Zivil sind, mit Truppenausweis oder Soldbuch, dieses jedoch nur in Verbindung mit einem von der vorgesetzten Dienststelle ausgestellten Lichtbildausweises;
 - b) Angehörige der $\frac{1}{2}$ -Verfügungstruppe und der $\frac{1}{2}$ -Totenkopfverbände in Uniform oder mit Truppenausweis;
 - c) Polizeibeamte in Uniform mit Dienstausweis;
 - d) Zollbeamte in Uniform mit Dienstausweis;
 - e) Beamte der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei mit Dienstausweis (auch in Zivil);
 - f) Eisenbahnbedienstete in und zur Ausübung des Dienstes mit Dienstausweis einschließlich des Speise- und Schlafwagenpersonals sowie der Reichsbahn-Kraftfahrzeugführer und Begleiter;
 - g) Eisenbahn-, Zoll- und Polizeibedienstete des Protektorats in und zur Ausübung des Dienstes mit Dienstausweis.

Sonderfall:

Wehrpflichtigen, die kurzfristige Gestellungsbefehle erhalten und nicht mehr die Möglichkeit haben, sich einen Durchlaßschein zum Übertritt über die Protektoratsgrenze zu beschaffen, ist der Grenzübertritt auch ohne Durchlaßschein zu gestatten, wenn sie einen militärischen Gestellungsbefehl vorzeigen und sich auch sonst einwandfrei ausweisen.

B. Besonderes.

1. Teil:

Eisenbahndurchgangsverkehr.

- a) Privilegierter Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Breslau-Annaberg-Lundenburg-Wien und Breslau-Mittelwalde-Lundenburg-Wien.

Die Reisenden sind nicht nur von allen Paß-, Zoll- und Devisenförmlichkeiten, sondern auch von der Pflicht zur Vorlage eines Durchlaßscheins befreit; sie unterliegen indes den allgemeinen Bestimmungen des § 2 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1739).

- b) Privilegierter Eisenbahndurchgangsverkehr (früher tschecho-slowakisch) auf der Strecke Prag-Brünn-Lundenburg-Preßburg.

Die Reisenden bedürfen bei der Aus- und Einreise über Lundenburg

burg eines Durchlaßsc
für den Übertritt über
den Paß- und Sichtver
ahnddurchgangsverkehr
mten Zügen (Zugteiler

49a

genden, vom Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern bestimmten Muster verwen-
det werden:

Vorderseite

"Passierschein Nr.

Der - Die

aus

ist

Kir

bil

in

weis, daß sie berechtigt sind, sich in das Großdeutsche Reich zu begeben;

- b) an nichtreichsangehörige Personen einschließlich der Staatenlosen nur in einwandfreien Ausnahmefällen und nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD.

C. Ausstellung von Passierscheinen durch das Amt des Generalgouverneurs in Krakau und den Bevollmächtigten des Generalgouverneurs in Berlin.

Das Amt des Generalgouverneurs stellt - abgesehen von den unter B - 2. Teil - behandelten Fällen - auch Passierscheine und zwar im Einzelfall für beliebig häufige Reisen innerhalb der für Passierscheine allgemein vorgeschriebenen Geltungsdauer für die Mitglieder seiner Behörde und ferner in Ausnahmefällen für solche Personen aus, deren Anwesenheit in den besetzten polnischen Gebieten der Generalgouverneur aus besonderen Gründen für erwünscht hält.

Dies gilt entsprechend für den Bevollmächtigten des Generalgouverneurs in Berlin.

D. Ausstellung von Passierscheinen durch militärische Dienststellen.

Das Oberkommando des Heeres und die Wehrkreiskommandos I, II und VIII sowie der Standortälteste in Kattowitz stellen Passierscheine nur an solche Personen aus, die unmittelbar für militärische Bedürfnisse in den besetzten polnischen Gebieten eingesetzt werden sollen.

II. Sonderfälle.

1. Die Bestimmungen des "Zweiten Abschnitts" unter II A, C und D finden auf den Verkehr zwischen dem Großdeutschen Reich einschließlich der "Ostgebiete" und den besetzten polnischen Gebieten entsprechende Anwendung.
2. In den besetzten polnischen Gebieten von den Arbeitsämtern zum Einsatz im Großdeutschen Reich angeworbenen Arbeitern können in geschlossenen Transporten und in Begleitung eines verantwortlichen Transportführers die Grenze zwischen den besetzten polnischen Gebieten und dem Großdeutschen Reich auf Grund eines Sammelpassierscheins überschreiten. Zuständig für die Erteilung des Sammelpassierscheins sind die Chefs der Distrikte.

In den

53a

In den Sammelpassierscheinen müssen Name, Vornamen, Beruf sowie die Anschrift der Transportteilnehmer eingetragen sein.

Der Transportführer selbst muß im Besitz der allgemein vorgeschriebenen Grenzübertrittspapiere sein.

II. Anweisung von Passierscheinern
des Generalgouvernements in Kasan und des
Generalgouvernements des Generalgouvernements in Berlin

Das Amt des Generalgouvernements stellt - abgesehen von dem unter B - 2. Teil - beschriebenen Fällen - auch Passierscheine aus, wenn im Einzelfall für bestimmte baltische Provinzen der russischen Kaiserreichs allgemein vorgeschriebenen Bestimmungen für die Mittelmeer-See-Verkehr nach Form in Ausnahmefällen für eine Person aus, deren Anwesenheit in den besetzten polnischen Gebieten des Generalgouvernements aus besonderen Gründen für erforderlich ist.

I. Anweisung von Passierscheinern durch
mittleren Dienststellen

Das Oberkommando des Heeres und die Wehrkreiskommandos I, II und VIII sowie der Provinzialverwaltungen in Kasan und Berlin Passierscheine nur für Personen aus, die ununterbrochen für mittlere Dienststellen im besetzten polnischen Gebieten eingesetzt werden sollen.



28597.

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes unter II A. 2 sind II finden auf den Verkehr zwischen dem Großdeutschen Reich und dem besetzten polnischen Gebieten entsprechende Anwendung.

3 In den besetzten polnischen Gebieten von den Arbeitsstätten zum Zwecke im Großdeutschen Reich angeworbenen Arbeiter können in geschlossenen Transporten und in Begleitung eines verantwortlichen Transportführers die Grenzen zwischen dem besetzten polnischen Gebieten und dem Großdeutschen Reich auf Grund eines Sammelpassierscheines überqueren. Zweckmäßig ist die Anweisung des Sammelpassierscheines sind die Gebiete der

Prag, den 25. Oktober 1939.

1.) Vermerk.

Nb 25.10.39 R

Herr Kuno H e l m f e l d , geb. am 23.6.1885 in Altenteich, sowie Frau Johanna Helffeld - ihr Durchlasschein ist angeschlossen - verlegen ihren Wohnsitz nach Prag und haben mich - es handelt sich um Bekannte des Herrn Staatssekretärs - um die Ausstellung von Durchlasscheinen gebeten. Die Durchlasscheine sollen auf die Dauer eines Viertel Jahres ohne Beschränkung ausgestellt werden. Auf dem Durchlasschein für Herrn Kuno Helffeld wird die Nummer des Passes nachträglich von diesem eingetragen werden.

2.)

Mit 1 Anlage
Herrn Kreisinspektor H ö r n k e



zur weiteren Veranlassung übersandt.

50782

Ich bitte die Durchlasscheine nach Ausstellung der Kanzlei des Herrn Staatssekretärs zuzuleiten.

h
Regierungsrat.

III H
XI D

A b s c h r i f t

Der Reichsminister des Innern

Pol. S-V 6 - 4599/39 - 453 - 22 -

Stelle des Reichsprotectors
im Jahre 1939 in Prag gehabt hat,

Ergebnis dieser Besprechung
kommt, im übrigen wie folgt:

at.

Die Einreise von tschechischen Kindern aus dem
übrigen Reichsgebiet in das Protektorat zum Zwecke
der Erholung kann zugestimmt werden, wenn die Unter-
bringung geschlossen in Heimen erfolgt. Die Einreise
derartiger Kinder ist nicht zu gestatten, wenn die
Unterbringung bei einzelnen Pflegeeltern beabsich-
tigt ist.

Die Entscheidung im Einzelfall bleibt dem
Reichsführer 44 und Chef der Deutschen Polizei im

813

- b) Für die Einreise zur Teilnahme an Schulungslagern, Kongressen, Reitturnieren, Autorennen usw. gilt die Bestimmung unter Nr. I - Zu 1 - Buchstabe k der mit meinem nebenstehenden "Übersicht" übersandten "Übersicht".
- c) Sportliche Veranstaltungen des Protektorats mit dem Ziel, die in dem Gebiet treffen sollen, derer Anordnung des Protektorats zugewiesen. h Vereine in dem Gebiet des Reichs- Grund besond t zugelassen.

II. Ausreise aus dem Protektorat

Die allgemeine Grundlage für die Behandlung bildet das unter I - Zu 3 - der erwähnten.

Im Einzelnen gilt ergänzend jedoch folgende deutsche Staatsangehörige (Volksdeutsche) wie Ausländer erhalten Durchlaßscheine, wenn die Person des Durchlaßscheinsbewerbers und der Zweck einwandfrei sind, sodaß in diesen Fällen Durchlaßscheine ausgestellt werden können.

scheinigungen der zuständigen Handelskammer und des zuständigen Messeamtes nachweisen, dass sie als ernste Käufer oder Aussteller anzusehen und gegebenenfalls auch schon bei früheren Messen als solche aufgetreten sind. (Vgl. im übrigen das Schreiben des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 25. Juli 1939 - S - V 6 - 4359/39 - 453 - 22 -).

Juden erhalten für Messebesuche keine Durchlassscheine (vgl

- d) Juden dürfen in Zustimmung der zentrale ausges

Gemäss mündlich zugegangenen A gehörige des Protektora das übrige Reichsgebiet

s Reichsarbeitsweise ich auf die Reichsführers-SS isterium des 59 und 1653/39

Der Reichsprotector bestimmt, ob und in welchem Zeitpunkt die Ausstellung der Durchlassscheine den Oberlandräten übertragen werden soll.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei kann dabei die Ausstellung von Durchlassscheinen an Angehörige bestimmter Personengruppen sich oder den Staatspolizei(leit)stellen im Protektorat vorbehalten und ferner vorsehen, dass Durchlassscheine an Angehörige bestimmter Personengruppen nur t seiner oder mit Zustimmung der genannten eit)stellen ausgestellt werden dürfen.

58a

- 4 -

C.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei be-
teiligt bei der Durchführung des Durchlassscheinsverfahrens
allgemein oder im Einzelnen erforderlichenfalls die jeweils
in Betracht kommenden Abteilungen der Dienststelle des Reichs-
protektors (z.B. Politische Abteilung, die Wirtschaftsgruppe
usw.)

Ich bitte, hiernach das Weitere zu veranlas-
sen und mich über das jeweils Veranlasste auf dem Laufenden zu
halten. Insbesondere wäre ich für die Mitteilung des Zeitpunktes
dankbar, in dem die Ausstellung der Durchlassschein grundsätzlich
den Oberlandräten übertragen wird, damit ich die in Betracht
kommenden Dienststellen im übrigen Reichsgebiet entsprechend ver-
ständigen kann.

10 Ueberdrucke dieses Schreibens sind zur
Weiterleitung an die sonst beteiligten Abteilungen der Dienst-
stelle des Reichsprotektors beigefügt.

Im Auftrage :

gez. Dr. Best.
